

Grenzen des Anspruchs auf Übersetzung eines Strafurteils

BGH, Beschl. v. 18.2.2020 – 3 StR 430/19, NJW 2020, 2041

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der vom LG Trier verurteilte Angekl. hat auf Antrag des GBAs, die vom Angekl. eingelegte Revision zu verwerfen, schriftlich beanstandet, bisher keine Übersetzung des angegriffenen Urteils in seine Muttersprache erhalten und seit der Urteilsverkündung keinen Kontakt mit seinem Verteidiger gehabt zu haben. Bei der betroffenen Urteilsverkündung waren der Angekl., sein Verteidiger und ein Simultandolmetscher, der die mündliche Urteilsbegründung übersetzt hat, anwesend. Das Urteil ist dem Verteidiger des Angekl. zugestellt und dem Angekl. formlos übersandt worden. Eine schriftliche Übersetzung des Urteils unterblieb.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat das Urteil ohne schriftliche Übersetzung wirksam zugestellt, § 37 III StPO. Ein Anspruch auf schriftliche Übersetzung eines nicht rechtskräftigen Strafurteils besteht nicht, wenn der Angekl. verteidigt ist, er und sein Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend waren und dem Angekl. die Urteilsgründe durch einen Dolmetscher mündlich übersetzt wurden, sofern der Angekl. nicht ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse an einer schriftlichen Übersetzung hat.

Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 187 II GVG und dessen abgestuftem System und wird durch Sinn, Zweck und Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt. Der Gesetzgeber wollte durch die Umsetzung der RL keine generelle Pflicht zur vollständigen schriftlichen Übersetzung eines Urteils begründen und war hierzu auch nicht verpflichtet. Die RL sieht selbst Ausnahmen von einer schriftlichen Übersetzung vor, sofern eine mündliche Übersetzung „einem fairen Verfahren nicht entgegensteht“. Der Angekl. ist durch die Umsetzung der RL nicht in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt. Aus der Gewährleistung eines rechtsstaatlichen, fairen Verfahrens folgte bereits vor Geltung des § 187 GVG nach der Rspr. des BVerfG kein Übersetzungsanspruch. Die Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bewegt sich innerhalb des gesetzgeberischen, willkürfreien Gestaltungsspielraums. Der Angekl. wird ferner nicht in einer sein Recht auf ein faires Verfahren verletzenden Weise in seinen Verteidigungsrechten beschränkt. Eine Übersetzung wird ihm nicht vorenthalten, sondern er wird lediglich auf eine mündliche verwiesen. Auch ergibt sich eine Verletzung der Rechte des Angekl. nicht aus einem Zusammenspiel mit anderen ihm konventionsrechtlich garantieren Rechten aus Art. 6 EMRK, unmittelbar aus der RL oder aus der Verfassung, insb. nicht aus Art. 103 I GG.

III. Problemstandort

Der BGH begründet in dem Entschluss sorgfältig die Grenzen eines Anspruchs auf schriftliche Übersetzung des Urteils. Hierbei berücksichtigt er nicht nur § 187 GVG und die dieser Vorschrift zugrundeliegende europäische RL, sondern prüft darüber hinaus einen etwaigen Anspruch aus Art. 6 EMRK und dem Grundgesetz.